

Er scheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonntag.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinsten Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannedohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoncen-Aufnahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung, das Abhalten von Viehmärkten betreffend.

Nachdem die Rinderpest im Königreich Böhmen wieder erloschen ist, wird hiermit auf Grund vom königlichen Ministerium des Innern erteilter Ermächtigung das in § 8 der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern, die Ein- und Durchfuhr von Vieh und anderen Gegenständen über die sächsisch-böhmische Landesgrenze betr. vom 14. Dezember 1877 enthaltene für die Bezirke der Amtshauptmannschaften Auerbach und Delsnitz bereits aufgehobene Verbot des Abhaltens von Viehmärkten in den Bezirken der Grenzamtshauptmannschaften nunmehr auch für die Bezirke der Amtshauptmannschaften Schwarzenberg, Annaberg und Marienberg außer Kraft gesetzt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zwickau, den 20. Februar 1878.

Die königliche Kreisauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Müller.

Bekanntmachung.

Anher erstatteter Anzeige zu Folge ist bei den Leichenbestattungsscheinen aus dem Jahre 1877 mehrfach der Mangel hervorgetreten, daß auf denselben die eigenhändige ärztliche Beglaubigung der Todesursachen fehlt.

Den Leichenfrauen im hiesigen Verwaltungsbezirk wird daher die genaue Befolgung der wegen Ausfüllung der Leichenbestattungsscheine bestehenden, in § 16 der Instruction für die Leichenfrauen vom 20. Juli 1850 enthaltenen Vorschriften hierdurch mit der Anweisung eingeschärft in den Fällen, wo Verstorbene ärztlich behandelt worden sind, dem betreffenden Arzte den Leichenbestattungsschein zum eigenhändigen Eintrage der Todesursache vorzulegen.

Schwarzenberg, den 22. Februar 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Wirsing.

M.

Das unterzeichnete Gerichtsamt hat am heutigen Tage in Folge Anzeige vom 13. dieses Monats auf Fol. 140 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Gerichtsamts die Firma

P. Dölling in Schönheide
und als deren Inhaberin Frau **Pauline** verehel. **Dölling** geb. **Becher** in Schönheide,
sowie als Procuristen Herrn **Lorenz Dölling** in Schönheide verlaublich.

Königliches Gerichtsamt Eibenstock,
den 20. Februar 1878.
Landrod.

E.

Zum Geburtstage.

H. D. Wenn uns heutzutage Jemand erzählt: ich feiere nächste Woche meinen 40. Geburtstag, so können wir, Dank der Begriffverwirrung, welche in Bezug auf das Wort Geburtstag und dessen Bedeutung gegenwärtig herrscht, nicht wissen, ob der gute Mann sein 39. oder sein 40. Jahr vollendet. Denn es giebt im deutschen Reiche, im Lande der Denker, zwei große Geburtstagsparteien. Die eine Partei rechnet als Geburtstag den Tag mit, an welchem das betreffende Menschenkind das Licht der Welt erblickte. Diese hat am 22. März 1877 den deutschen Kaiser seinen 81. Geburtstag feiern lassen, obgleich er an diesem Tage erst sein 80. Lebensjahr vollendete. Die andere Partei zählt nicht den Tag der Geburt selbst mit, sondern nur die jedesmalige Jahresfeier; bei ihr fallen die Zahl der Geburtstage und die Zahl der vollendeten Jahre zusammen. Wer hat nun Recht?

Der 9. Mai ist der Todestag Schillers. Das hat zweifache Bedeutung. Der wirkliche und einmalige Todestag Schillers ist der 9. Mai des Jahres 1805. Der 9. Mai jedes späteren Jahres ist nicht eigentlich, sondern nur tropisch des Dichters Todestag, genau gesagt, der wiederkehrende Jahrestag seines Todes. — Wenn ein glückliches Ehepaar sagt: „Heute ist unser Hochzeitstag“, so weiß es damit sehr wohl zu unterscheiden zwischen dem wirklichen Hochzeitstag und dem wiederkehrenden Jahrestag. Hochzeitstage und Todestage zählt man nicht, daher liegt hier kein Grund vor, die Begriffe scharf zu trennen. Anders beim Geburtstag; hier wird gezählt, doch wohl in keiner anderen Absicht, als um die Zahl der zurückgelegten Jahre danach zu bestimmen. Hier muß also genau darauf gesehen werden, daß man die Begriffe nicht miteinander vermengt. Der Tag der Geburt und der Jahrestag der Geburt sind durchaus zweierlei Dinge. Den Tag der Geburt erleben wir nur einmal, den Jahrestag unserer Geburt so oft als wir bei Lebzeiten die Reise auf der Erde um die Sonne machen. Wer also den Tag der Geburt Geburtstag nennen will, der mag es getrost thun, muß aber dann auch bei diesem Begriff bleiben und laun denksfolgerichtig von einem zweiten, dritten u. s. w. Geburtstag nicht reden. Wer aber unter Geburtstag den Jahrestag der Geburt versteht,

für den bringt jedes zurückgelegte Lebensjahr einen neuen Geburtstag, der wird auch mit vierzig vollendeten Jahren seinen vierzigsten Geburtstag feiern.

Im Grunde ist die Verwechslung der beiden Begriffe nichts als ein sophistisches Stückchen, durch welches Viele sich haben irre machen lassen; man soll aber auch in solchen scheinbaren Kleinigkeiten keine Verwirrung der Köpfe dulden. Wenn Jemand ein Wohnhaus besitzt und außerdem drei Schneckenhäuser sein nennt, so kann, er doch nur im Scherze sagen, daß er vier Häuser besitze.

Tagesgeschichte.

— Das „Reuter'sche Bureau“ meldet aus Konstantinopel: Die russischen Friedensbedingungen hätten einen Artikel enthalten, wonach die sechs größten türkischen Panzerschiffe Ausland überlassen werden sollten, weil anderen Falles die Pforte dieselben an England verkaufen könne. Der Sultan habe gegen diese Bedingung Widerspruch erhoben und erklärt, daß er die Schiffe an keine Macht abtreten werde. Der Zwischenfall habe seine Erledigung gefunden durch die Uebernahme der Verpflichtung von Seiten des Sultans, die Panzerschiffe nicht an England abzutreten, während Ausland seinerseits seine Forderung der sofortigen Ueberlieferung der Schiffe zurückgezogen habe. Uebrigens sei der Abschluß des Friedens so weit gediehen, daß die Unterzeichnung desselben bevorstehe. Es gelte für wahrscheinlich, daß Großfürst Nicolans den Sultan in Konstantinopel besuchen werde. Durch diese Meldung dürften die folgenden telegraphischen Nachrichten, welche das neulich signifizierte „Störrißwerden“ der Türkei behandeln, überholt sein. Solches offenbar überholte Telegramm ist das folgende des „W. T. B.“: Der „Golos“ wendet sich in einem sehr scharfen Artikel gegen die Verzögerungen der russisch-türkischen Verhandlungen und betont besonders, daß es Zeit sei, den sich in die Länge ziehenden Verhandlungen ein Ende zu machen. Entweder solle das englische Geschwader sich nach der Besatzung zurückziehen, oder die Pforte solle einen handgreiflichen Beweis erhalten, daß sie vergeblich auf die Anwesenheit der englischen Monitore